

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an
Ihre zuständige Landesinnung in Ihrem Bundesland.

Steiermark

Körblergasse 111-113
8010 Graz
0316 / 601 - 472
elke.jantscher.schwarz@wkstmk.at

Burgenland

Robert-Graf-Platz 1
7001 Eisenstadt
05 90 907 - 3140
thomas.kornfeind@wkbgl.at

Tirol

Wilhelm-Greil-Str. 7
6020 Innsbruck
05 90 905 - 1403
melanie.raab@wktirol.at

Kärnten

Europaplatz 1
9021 Klagenfurt
05 90 904 - 140
martin.muschlin@wkk.or.at

Vorarlberg

Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
055 22 305 - 229
Vogelsberger.nadja@wkv.at

Niederösterreich

Wirtschaftskammer Platz 1
3100 St. Pölten
02742 / 851 - 19150
heinrich.schmid@wknoe.at

Wien

Straße der Wr. Wirtschaft 1
1020 Wien
01 / 514 50 - 2353
benedikt.wolloner@wkw.at

Oberösterreich

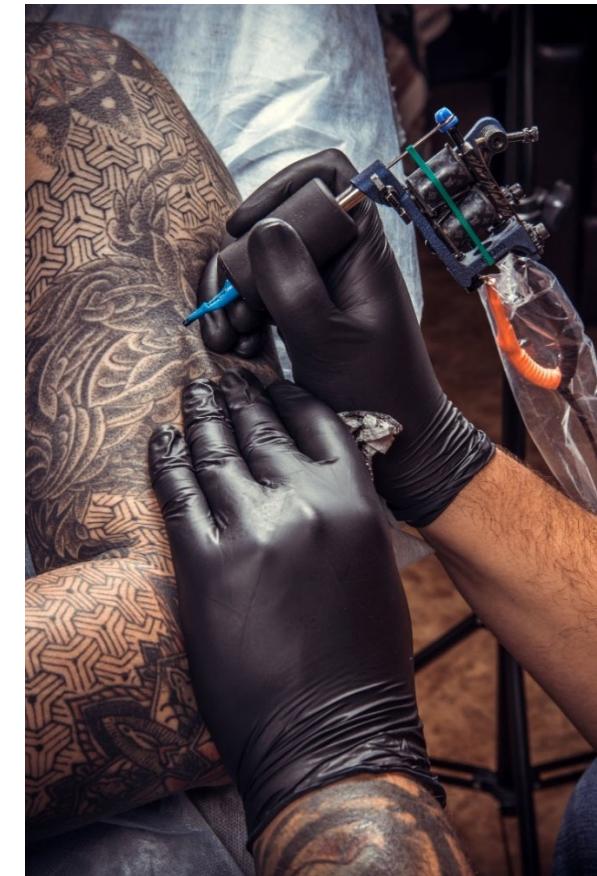
Hessenplatz 3
4020 Linz
05 90 909 - 4140
fkm@wkoee.at

Salzburg

Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg
0662 / 8888 - 269
nrossin@wks.at

Bundesinnung

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
05 90 900 - 3580
fkm@wko.at



GASTTÄTOWIERER
Mögliche Varianten
in der praktischen Umsetzung

Möchte ein Gasttätowierer in einem österreichischen Studio tätig werden, so gibt es folgende Varianten:

Variante 1 - Gewerbeschein

Der **Gasttätowierer löst selber einen Gewerbeschein in Österreich** und weist in diesem Zusammenhang der Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) gegenüber seine fachliche Befähigung nach, begründet also eine eigene Niederlassung.

Die rechtlichen Voraussetzungen finden Sie in der Zugangsverordnung zum Gewerbe der Schönheitspflege.

Im Rahmen der Ausübung gilt es dann die Ausführungsrichtlinien zu beachten. Diese finden Sie unter diesen CR Codes und auf unserer Homepage www.fkm.at.

Zugangsverordnung

Ausführungsregeln P&T

Ausführungsregeln FKM



Variante 2 - Arbeitnehmer

Er/Sie wird als **Arbeitnehmer des jeweiligen Tätowierers bei der zuständigen Sozialversicherung (ÖGK)** angemeldet.

Für jene, die sich erstmals mit diesem Thema auseinandersetzen, gibt es eine sehr umfassende und interessante Broschüre zu diesem Thema.



EINSTELLEN VON PERSONAL - ABER RICHTIG!



Variante 3 - Dienstleistungsanzeige

Der Gasttätowierer hat ein eigenes Gewerbe im EU/EWR Ausland und erbringt vorübergehend seine Dienstleistungen im Inland (Detailinfos siehe QR-Code).



Dann ist eine **Dienstleistungsanzeige** erforderlich.

Das Gesetz gibt keine präzise Auskunft, wie lange eine Tätigkeit genau ausgeübt werden darf, um als vorübergehend gelegentlich zu gelten. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter ist jeweils im Einzelfall an Hand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Tätigkeit zu beurteilen. Handelt es sich bei der grenzüberschreitenden Dienstleistung um ein an einen Befähigungs nachweis gebundenes Gewerbe (**reglementiertes Gewerbe**), wie dies beim Tätowieren der Fall ist, gilt Folgendes:

Die Erbringung eines Befähigungs nachweises ist **nicht** erforderlich, wenn die Tätigkeit im Niederlassungsstaat **reglementiert** ist oder eine **reglementierte Ausbildung** vorliegt oder die Tätigkeit im Niederlassungsstaat zwar nicht reglementiert ist, aber der Dienstleister die gewerbliche Tätigkeit mindestens **ein Jahr** während der vorhergehenden 10 Jahre im Niederlassungsstaat ausgeübt hat.

Die beabsichtigte Dienstleistung ist **vor** ihrer **erstmaligen Ausführung** dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft schriftlich anzugeben.

Formulare für die Dienstleistungsanzeige sind unter diesem CR-Code abrufbar.



Variante 4 - Drittstaatsangehörige

Für **Drittstaatsangehörige** - abhängig aus welchem Land sie kommen - gilt als Voraussetzung, dass sie nach den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbstständigen oder unselbstständigen) bereits in Österreich aufhalten dürfen.

Im Verhältnis Arbeitnehmer - Arbeitgeber haftet der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer. Sind der Gasttätowierer und der österreichische Tätowierer beide selbstständig tätig, aber teilen sich die Nutzung eines Studios, so sind Rechte und Pflichten Vereinbarungssache zwischen den beiden Unternehmen. Jeder haftet selbst für sein Unternehmen und die erbrachten Dienstleistungen.